



Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 4  
Stichwort „Produktivitätsfaktor Strom“  
Postfach 8001  
53105 Bonn

per E-Mail: produktivitaetsfaktor@bnetza.de

**Konsultation zur „Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung“; Ihr Zeichen: Az. BK4-22-084**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem oben genannten Verfahren nehmen wir nachfolgend die von Ihnen eingeräumte Möglichkeit einer Stellungnahme zu der beabsichtigten Datenerhebung wahr.

Unsere Kritik bezieht sich dabei ausschließlich auf die von Ihnen vorgesehene Beschreibung der Adressaten der von Ihnen beabsichtigten Festlegung. Gemäß dem Tenor der angekündigten Entscheidung sollen hiermit sämtliche Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG verpflichtet werden. Hiernach wäre auch unser Unternehmen von der Datenabfrage erfasst, obwohl unser Unternehmen lediglich ein **geschlossenes Verteilernetz im Sinne des § 110 EnWG** betreibt.

Dies erachten wir als **überaus kritisch**.

Insoweit ist zunächst auf das Vorgehen Ihrer Behörde bei der Datenabfrage zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors der 3. Regulierungsperiode zu verweisen. In der damaligen Entscheidung (Beschluss vom 31.01.2018, Seite 6, Az. BK4-17-094) war die folgende Einschränkung enthalten:

*„Die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen im Sinn von § 110 EnWG sind nicht Adressat dieser Festlegung. Ein Verteilernetz gilt gem. § 110 Abs. 3 S. 3 EnWG ab vollständiger Antragstellung gem. § 110 Abs. 3 S. 1 EnWG bis zur Entscheidung der Regulierungsbehörde als geschlossenes Verteilernetz.“*

24. August 2022

Wir sehen diese Einschränkung als zwingend geboten an, da unser Unternehmen – als Betreiberin eines geschlossenen Verteilernetzes – nicht über die Daten verfügt, die gemäß der von Ihnen angekündigten Festlegung erhoben werden sollen. Insbesondere trifft dies auf die Daten ab dem Jahr 2006 zu, da unser Unternehmen damals nicht zur Erstellung eines Tätigkeitsabschlusses im Sinne des § 6b Abs. 3 EnWG verpflichtet war.

Die Ausweitung der Datenabfrage auf solche Netzbetreiber, die nicht den Vorgaben der Anreizregulierung unterworfen sind, erachten wir dessen ungeachtet als systemfremd, so dass eine Einschränkung des Adressatenkreises auch aus grundsätzlichen Erwägungen geboten erscheint.

Wir bitten Sie daher um eine entsprechende Anpassung der von Ihnen angekündigten Entscheidung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

München, 24.08.2022

Leiterin Servicebereich Technik

Leiter Energie-, Wasser-, Abfallwirtschaft